

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: **P-BWU03-I-16.5.455**

Gegenstand: Folie „ALUJET Isofol SE®“ aus PVC-hart als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach Vollzug des Art. 81a Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Bayerische Technische Baubestimmungen (BayTB); Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vom 25. April 2022, Lfd. Nr. C 3.4

Antragsteller: ALUJET GmbH
Ahornstraße 16
82291 Mammendorf

Ausstellungsdatum: 30. Januar 2023

Geltungsdauer bis: 31. Juli 2027

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten und 0 Anlagen.
Für den Gegenstand ist erstmals am 30. Januar 2023 ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis ausgestellt worden. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Stuttgart.



I. Allgemeine Bestimmungen

1. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
3. Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den Beteiligten Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
4. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut) nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
6. Das in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.



II. Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Folie aus PVC-hart mit permanenter Rollneigung, „ALUJET Isofol SE®“ genannt, bestehend aus Polyvinylchlorid (Kurzbezeichnung PVC) mit Brandschutzausrüstung, als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach Vollzug des Art. 81a Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Bayerische Technische Baubestimmungen (BayTB); Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vom 25. April 2022, Lfd. Nr. C 3.4

1.2 Verwendungsbereich

- 1.2.1 Die Folie ist als äußere Hülle auf mindestens 20 mm dicken Rohrdämmungen aus Mineralfaserschalen oder -matten der Baustoffklasse DIN 4102-A1 oder DIN 4102-A2 oder Klasse A1 nach DIN EN 13501-1 oder Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1 zu verwenden.
- 1.2.2 Die Folie ist nur schwerentflammbar ohne weitere aufgebrachte Beschichtung, Anstriche oder ähnlichem.
- 1.2.3 Die Folie darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.
- 1.2.4 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur soweit Anforderungen nach Vollzug des Art. 81a Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Bayerische Technische Baubestimmungen (BayTB); Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vom 25. April 2022, Lfd. Nr. C 3.4 zu erfüllen sind.
- 1.2.5 Der Nachweis weiterer bauaufsichtlicher Anforderungen, wie z. B. der Standsicherheit, des Feuerwiderstands, des Wärme- oder Schallschutzes, oder des Gesundheits- und Umweltschutzes sind nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

Hierfür sind ggf. weitere/ andere Nachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) notwendig.

2. Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die Folie mit permanenter Rollneigung muss aus PVC-hart mit Brandschutzausrüstung bestehen. Die Dicke muss etwa 0,35 mm, die Rohdichte etwa 1400 kg/m³ betragen.
- 2.1.2 Prüfverfahren

Das Bauprodukt muss die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B1) nach DIN 4102-1: 1998-05 erfüllen.

- 2.1.3 Die Zusammensetzung muss den bei der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut) hinterlegten Angaben entsprechen.



2.1.4 (Prüf)grundlagen zur Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

Name der Prüfstelle	Auftraggeber	Nr. der Zeugnisse/Prüfberichte/Berichte Datum	Prüfverfahren/Regeln
MPA Universität Stuttgart	ALUJET GmbH 82291 Mammendorf	904 1139 000-5.455 vom 30.01.2023	DIN 4102-1: 1998 Baustoffklasse B1

2.1.5 Bestimmungen für die Ausführung des Bauprodukts

- 2.1.5.1 Die mit einer permanenten Rollneigung versehene Folie muss als äußere Hülle auf Rohrdämmungen aus Mineralfaserschalen oder -matten der Baustoffklasse DIN 4102-A1 oder DIN 4102-A2 oder Klasse A1 nach DIN EN 13501-1 oder Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1 befestigt werden. Die Dicke der Mineralfaserdämmung muss mindestens 20 mm betragen.
- 2.1.5.2 Dabei darf die Folie längsseitig bis zu 20 mm überlappen und mit einem Kleber aus reinem Tetrahydrofuran oder mit Kunststoffnieten aus Polyethylen (PE) verbunden werden. Der Nietabstand darf etwa 100 mm betragen.
- 2.1.5.3 Die Folie darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.
- 2.1.5.4 Die Eignung des Baustoffs für die Anwendung als Wärmedämmung und für den Schallschutz ist nicht nachgewiesen.
- 2.1.5.5 Die Rohrisolierungen dürfen nicht zusätzlich mit Anstrichen, Beschichtungen oder ähnlichem versehen werden.
- 5.1.5.6 Bei der Herstellung des Bauprodukts sind die Bestimmungen des Abschnittes II 2.1 einzuhalten.

2.2 Übereinstimmungszeichen

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3.1 bis 3.3 erfüllt sind.

Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch der Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

Folgende Angaben sind auf dem Baustoff oder auf der Verpackung anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
- Name des Herstellers
- Zeugnisnummer: P-BWU03-I-16.5.455
- Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1) gemäß Verwendungsbereich



3. Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle¹⁾ einzurichten und durchzuführen, bei welcher durch eine vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion sichergestellt wird, dass das Bauprodukt den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht. Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“²⁾ maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts
- Art der Kontrolle
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrollen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorgelegt werden. Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden. Nach Abstellen des Mangels ist die betreffende Kontrolle zu wiederholen.



¹⁾ Hierbei sind die Allgemeinen Bestimmungen des Abschnittes C1 nach Vollzug des Art.81a Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB); Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 25. April 2022 zu beachten.

²⁾ „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ (Mitteilungen DIBT 2/ 1997)

3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“²⁾ maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grund des Art. 19 der Bayerischen Bauordnung (Bay BO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007, des zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 geändert worden ist in Verbindung mit Vollzug des Art. 81a Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Bayerische Technische Baubestimmungen (BayTB); Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vom 25. April 2022 erteilt. Die in den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer enthaltenen Rechtsgrundlagen sind zu beachten.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Universität Stuttgart, Keplerstraße 7, 70174 Stuttgart oder Postfach 106037, 70049 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Abteilung Brandschutz
Referat Brandverhalten von Baustoffen

Der Prüflingenieur

Dipl.-Ing. (BA) Harald Schillo



Der stellv. Leiter der Prüfstelle

Dipl.-Ing. (FH) Frank Waibel

²⁾ „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A2) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ (Mitteilungen DIBT 2/ 1997)